

# TE Vwgh Beschluss 2024/9/18 Ra 2024/18/0233

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.09.2024

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §18 Abs1

BFA-VG 2014 §9

B-VG Art133 Abs4

MRK Art8

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. AsylG 2005 § 18 heute
  2. AsylG 2005 § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
  3. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
  4. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
  5. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
  6. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
  7. AsylG 2005 § 18 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
- 
1. B-VG Art. 133 heute
  2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
  3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
  5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
  6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
  7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
  8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
  9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
  10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
  11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

### **Betreff**

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed als Richter sowie die Hofrätinnen Dr.in Gröger und Dr.in Sabetzer als Richterinnen, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Amesberger, über die Revision des A M, vertreten durch Mag. Jakob Mahringer, Rechtsanwalt in 1010 Wien, Dominikanerbastei 22/2, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. Dezember 2023, L508 2270004-1/11E, betreffend eine Asylangelegenheit (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

### **Spruch**

Die Revision wird zurückgewiesen.

### **Begründung**

1

Der Revisionswerber, ein jordanischer Staatsangehöriger palästinensischer Herkunft, stellte am 3. November 2021 einen Antrag auf internationalen Schutz, den er im Verlauf des Verfahrens im Wesentlichen damit begründete, er befürchte in seinem Herkunftsstaat Verfolgung, da er sich vor seiner Ausreise gemeinsam mit mehreren Personen im Rahmen einer Kampagne in den sozialen Medien dafür eingesetzt habe, einem kranken palästinensischen Studenten eine adäquate medizinische Behandlung zu ermöglichen, die staatlicherseits verweigert worden sei.

2

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 7. März 2023 zur Gänze - bezüglich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Z 1 Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) iVm Art. 1 Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest. Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) wies diesen Antrag mit Bescheid vom 7. März 2023 zur Gänze - bezüglich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten unter Hinweis auf Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, Asylgesetz 2005 (AsylG 2005) in Verbindung mit , Artikel eins, Abschnitt D der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) - ab, erteilte dem Revisionswerber keinen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005, erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung, stellte fest, dass seine Abschiebung zulässig sei, und legte eine Frist für die freiwillige Ausreise fest.

3

Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers mit der Maßgabe, dass die Abschiebung des Revisionswerbers „nach Jordanien“ zulässig sei, als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem nunmehr angefochtenen Erkenntnis wies das BVwG - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - die dagegen erhobene Beschwerde des Revisionswerbers mit der Maßgabe, dass die Abschiebung des

Revisionswerbers „nach Jordanien“ zulässig sei, als unbegründet ab und erklärte die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

4

Begründend führte das BVwG hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten zusammengefasst aus, der Revisionswerber sei (wie seine Familienangehörigen) beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East - UNRWA) in Jordanien registriert und habe vor seiner Flucht Leistungen von UNRWA bezogen. Diese Organisation sei nach wie vor in Jordanien tätig und dieser Schutz sei nicht weggefallen. Ebenso wenig seien unmittelbare Auswirkungen des Israel/Gaza-Krieges auf die Einrichtungen von UNRWA in Jordanien evident. Daraus sei abzuleiten, dass dem Revisionswerber im Fall einer Rückkehr in die Herkunftsregion (neuerlich) bei Bedarf der Beistand dieser Organisation zukomme. Damit stehe fest, dass der Revisionswerber grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Art. 1 Abschnitt D GFK bzw. des Art. 12 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) falle. Der Revisionswerber sei daher im Sinne der (näher zitierten) Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in Anwendung des § 6 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ausgeschlossen. Es könne - unter Beachtung der Länderberichte - auch weder festgestellt werden, dass dem Revisionswerber dieser Schutz aus irgendeinem Grund nicht oder nicht länger gewährt werde, noch habe das Verfahren ergeben, dass der Wegzug des Revisionswerbers durch nicht von ihm zu kontrollierende und von seinem Willen unabhängige Gründe gerechtfertigt gewesen sei, weshalb die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes „ipso facto“ nicht zum Tragen komme. Begründend führte das BVwG hinsichtlich der Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten zusammengefasst aus, der Revisionswerber sei (wie seine Familienangehörigen) beim Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East - UNRWA) in Jordanien registriert und habe vor seiner Flucht Leistungen von UNRWA bezogen. Diese Organisation sei nach wie vor in Jordanien tätig und dieser Schutz sei nicht weggefallen. Ebenso wenig seien unmittelbare Auswirkungen des Israel/Gaza-Krieges auf die Einrichtungen von UNRWA in Jordanien evident. Daraus sei abzuleiten, dass dem Revisionswerber im Fall einer Rückkehr in die Herkunftsregion (neuerlich) bei Bedarf der Beistand dieser Organisation zukomme. Damit stehe fest, dass der Revisionswerber grundsätzlich in den Anwendungsbereich des Artikel eins, Abschnitt D GFK bzw. des Artikel 12, Absatz eins, Litera a, der Richtlinie 2011/95/EU (Statusrichtlinie) falle. Der Revisionswerber sei daher im Sinne der (näher zitierten) Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) in Anwendung des Paragraph 6, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG 2005 von der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten ausgeschlossen. Es könne - unter Beachtung der Länderberichte - auch weder festgestellt werden, dass dem Revisionswerber dieser Schutz aus irgendeinem Grund nicht oder nicht länger gewährt werde, noch habe das Verfahren ergeben, dass der Wegzug des Revisionswerbers durch nicht von ihm zu kontrollierende und von seinem Willen unabhängige Gründe gerechtfertigt gewesen sei, weshalb die Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes „ipso facto“ nicht zum Tragen komme.

5

Zur Nichtgewährung des subsidiären Schutzes führte das BVwG aus, es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Revisionswerber bei einer Rückkehr nach Jordanien eine Verletzung seiner Rechte nach Art. 2 und 3 EMRK drohe. Der Revisionswerber könne in Jordanien auch seine grundlegenden und notwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen, ohne in eine existenzbedrohende oder lebensgefährliche Situation zu geraten. Zur Nichtgewährung des subsidiären Schutzes führte das BVwG aus, es gebe keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Revisionswerber bei einer Rückkehr nach Jordanien eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 2, und 3 EMRK drohe. Der Revisionswerber könne in Jordanien auch seine grundlegenden und notwendigen Lebensbedürfnisse befriedigen, ohne in eine existenzbedrohende oder lebensgefährliche Situation zu geraten.

6

Eine Gesamtschau der individuellen Umstände ergebe schließlich, dass die privaten Interessen des - im Entscheidungszeitpunkt des BVwG rund zwei Jahre in Österreich aufhaltigen - Revisionswerbers an einem Verbleib im Bundesgebiet die öffentlichen Interessen an einer Aufenthaltsbeendigung nicht überwiegen würden.

7

Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der ihre Behandlung mit Beschluss vom 12. März 2024, E 363/2024-5, ablehnte und sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

8

In der Folge wurde die vorliegende außerordentliche Revision eingebracht, die nicht zulässig ist.

9

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

10

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

11

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

12

Die Revision rügt in ihrer Zulässigkeitsbegründung, das BVwG habe es unterlassen, Ermittlungen zu den konkreten Straftatbeständen durchzuführen, die der Revisionswerber laut den Länderberichten aufgrund seiner regierungskritischen Äußerungen erfüllt habe. Darin liege auch ein Verstoß gegen das Überraschungsverbot. Ferner habe das BVwG es verabsäumt, sich einen vom Revisionswerber in der Verhandlung erwähnten USB-Stick, auf dem sich maßgebliche Unterlagen über die Tätigkeiten des Revisionswerbers in den sozialen Medien befunden hätten, vorlegen zu lassen.

13

Die Frage, ob auf Basis eines konkret vorliegenden Standes eines Ermittlungsverfahrens ein „ausreichend ermittelter Sachverhalt“ vorliegt oder ob weitere amtswegige Erhebungen erforderlich sind, begründet nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern stellt eine jeweils einzelfallbezogen vorzunehmende Beurteilung dar (vgl. VwGH 31.10.2022, Ra 2022/18/0191, mwN). Dass dem BVwG, das den Revisionswerber im Rahmen der Verhandlung eingehend zu seinem Fluchtvorbringen befragte, bei dieser Beurteilung ein vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifender wesentlicher Verfahrensmangel unterlaufen wäre und ihm unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweisergebnisse weitere amtswegige Ermittlungen „erforderlich“ im Sinne des § 18 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 erscheinen hätten müssen, vermag die Revision nicht darzutun. Die Frage, ob auf Basis eines konkret vorliegenden Standes eines Ermittlungsverfahrens ein „ausreichend ermittelter Sachverhalt“ vorliegt oder ob weitere amtswegige Erhebungen erforderlich sind, begründet nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, sondern stellt eine jeweils einzelfallbezogen vorzunehmende Beurteilung dar vergleiche , VwGH 31.10.2022, Ra 2022/18/0191, mwN). Dass dem BVwG, das den Revisionswerber im Rahmen der Verhandlung eingehend zu seinem Fluchtvorbringen befragte, bei dieser Beurteilung ein vom Verwaltungsgerichtshof aufzugreifender wesentlicher Verfahrensmangel unterlaufen wäre und ihm unter Berücksichtigung der vorliegenden Beweisergebnisse weitere amtswegige Ermittlungen „erforderlich“ im Sinne des Paragraph 18, Absatz eins, letzter Satz AsylG 2005 erscheinen hätten müssen, vermag die Revision nicht darzutun.

14

So legte das BVwG - auf der Grundlage seiner Ermittlungen - in einer ausführlichen Beweiswürdigung dar, dass es dem Revisionswerber zwar gelungen sei, sein Engagement für den kranken Studenten glaubhaft zu machen (dies bestätigt die Revision auch), er seine deswegen behauptete Verfolgungsgefahr aber nicht glaubhaft habe machen können. Es stützte sich bei seiner Würdigung auf zahlreiche detailliert aufgelistete Widersprüchlichkeiten in den Angaben des Revisionswerbers selbst und führte zur mangelnden Glaubwürdigkeit der befürchteten staatlichen Verfolgung zusammengefasst aus, dass sich die weiteren an der Kampagne für den Studenten beteiligten Personen nach wie vor in Jordanien aufhalten würden, der Revisionswerber legal ausreisen habe können und auch bei der Ausstellung seines Reisedokuments keine Probleme gehabt habe.

15

Gegen diese Beurteilung, die im Übrigen nicht als unvertretbar zu erkennen ist (vgl. zum diesbezüglichen Maßstab für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung z.B. VwGH 23.4.2024, Ra 2024/18/0134, mwN), wendet sich die Revision in ihrer Zulässigkeitsbegründung nicht. Sie lässt zum Vorwurf der Verletzung der Ermittlungspflicht bezüglich des USB-Sticks auch außer Acht, dass das BVwG in der Verhandlung ohnedies eine Nachschau in - näher angeführten - Medien vornahm und seine Feststellungen, dass es eine Kampagne für den kranken Studenten unter Mitwirkung des Revisionswerbers gegeben habe, darauf stützte. Gegen diese Beurteilung, die im Übrigen nicht als unvertretbar zu erkennen ist vergleiche , zum diesbezüglichen Maßstab für das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung z.B. VwGH 23.4.2024, Ra 2024/18/0134, mwN), wendet sich die Revision in ihrer Zulässigkeitsbegründung nicht. Sie lässt zum Vorwurf der Verletzung der Ermittlungspflicht bezüglich des USB-Sticks auch außer Acht, dass das BVwG in der Verhandlung ohnedies eine Nachschau in - näher angeführten - Medien vornahm und seine Feststellungen, dass es eine Kampagne für den kranken Studenten unter Mitwirkung des Revisionswerbers gegeben habe, darauf stützte.

16

Was den behaupteten Verstoß gegen das Überraschungsverbot betrifft, ist anzumerken, dass darunter das Verbot zu verstehen ist, dass die Behörde in ihre rechtliche Würdigung Sachverhaltselemente einbezieht, die der Partei nicht bekannt waren. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt festgehalten, dass sich das zum Überraschungsverbot in Beziehung gesetzte Parteigehör nur auf die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, nicht aber auf die von der Behörde vorzunehmende rechtliche Beurteilung erstreckt (vgl. VwGH 1.6.2022, Ra 2022/18/0075, mwN). Dass das BVwG dem Revisionswerber nicht bekannte Sachverhaltselemente in seine rechtliche Würdigung miteinbezog, behauptet die Revision nicht, weshalb schon deswegen kein Verstoß gegen das Überraschungsverbot vorliegen kann. Was den behaupteten Verstoß gegen das Überraschungsverbot betrifft, ist anzumerken, dass darunter das Verbot zu verstehen ist, dass die Behörde in ihre rechtliche Würdigung Sachverhaltselemente einbezieht, die der Partei nicht bekannt waren. Der Verwaltungsgerichtshof hat wiederholt festgehalten, dass sich das zum Überraschungsverbot in Beziehung gesetzte Parteigehör nur auf die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts, nicht aber auf die von der Behörde vorzunehmende rechtliche Beurteilung erstreckt vergleiche , VwGH 1.6.2022, Ra 2022/18/0075, mwN). Dass das BVwG dem Revisionswerber nicht bekannte Sachverhaltselemente in seine rechtliche Würdigung miteinbezog, behauptet die Revision nicht, weshalb schon deswegen kein Verstoß gegen das Überraschungsverbot vorliegen kann.

17

Das BVwG hat somit zusammenfassend zwar das Engagement des Revisionswerbers für die medizinische Behandlung eines kranken palästinensischen Studenten als erwiesen angesehen, nicht aber die vom Revisionswerber behaupteten darauf erfolgten Reaktionen des jordanischen Staates. Die Revision entfernt sich in ihren Überlegungen ohne nachvollziehbare Begründung von diesem Sachverhalt und vermag nicht darzutun, weshalb sie abweichend von der vertretbaren Beweiswürdigung des BVwG von einem drohenden Strafverfahren gegen den Revisionswerber auszugehen scheint, sie - ebenfalls abweichend vom BVwG - annimmt, UNRWA könne dem Revisionswerber keinen Schutz mehr bieten, und behauptet, dem Revisionswerber hätte wegen drohender Inhaftierung durch jordanische Sicherheitsbehörden zumindest subsidiärer Schutz gewährt werden müssen.

18

Die Revision wendet sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung schließlich gegen die im Rahmen der Erlassung der Rückkehrentscheidung vorgenommene Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. § 9 BFA-VG und führt ins Treffen, dass beim Revisionswerber eine außergewöhnliche Integration vorliege. Die Revision wendet sich in ihrer Zulässigkeitsbegründung schließlich gegen die im Rahmen der Erlassung der Rückkehrentscheidung vorgenommene

Interessenabwägung nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK bzw. Paragraph 9, BFA-VG und führt ins Treffen, dass beim Revisionswerber eine außergewöhnliche Integration vorliege.

19

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art. 8 EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgt und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel (vgl. VwGH 3.7.2023, Ra 2022/18/0207, mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Artikel 8, EMRK im Allgemeinen - wenn sie auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage erfolgt und in vertretbarer Weise im Rahmen der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze vorgenommen wurde - nicht revisibel vergleiche , VwGH 3.7.2023, Ra 2022/18/0207, mwN).

20

Das BVwG hat in der angefochtenen Entscheidung eine Gesamtabwägung der für und gegen einen Verbleib des Revisionswerbers in Österreich sprechenden Umstände im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. § 9 BFA-VG vorgenommen. Es hat dabei insbesondere auf die strafrechtliche Unbescholtenheit des Revisionswerbers, dessen in Österreich erworbenen Pflichtschulabschluss, seine alltagstauglichen Deutschkenntnisse und seine Berufstätigkeit Bedacht genommen, dem jedoch die „relativ kurze Aufenthaltsdauer“ im Bundesgebiet von „knapp 25 Monaten“, das Nichtvorliegen familiärer oder enger privater Bindungen zu Österreich und die Verbindungen zu seinem Heimatland, in dem er studiert habe, sozialisiert worden sei und zu dem er familiäre Anknüpfungspunkte habe, gegenübergestellt. Weiters wurde berücksichtigt, dass der Revisionswerber sich bei allen Integrationsschritten seines unsicheren Aufenthalts bewusst sein habe müssen und nicht darauf vertrauen habe dürfen, in Österreich verbleiben zu können. Dass sich das BVwG bei dieser Abwägung insgesamt von den Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entfernt hätte, vermag die Revision, nicht aufzuzeigen. Das BVwG hat in der angefochtenen Entscheidung eine Gesamtabwägung der für und gegen einen Verbleib des Revisionswerbers in Österreich sprechenden Umstände im Sinne des Artikel 8, Absatz 2, EMRK bzw. Paragraph 9, BFA-VG vorgenommen. Es hat dabei insbesondere auf die strafrechtliche Unbescholtenheit des Revisionswerbers, dessen in Österreich erworbenen Pflichtschulabschluss, seine alltagstauglichen Deutschkenntnisse und seine Berufstätigkeit Bedacht genommen, dem jedoch die „relativ kurze Aufenthaltsdauer“ im Bundesgebiet von „knapp 25 Monaten“, das Nichtvorliegen familiärer oder enger privater Bindungen zu Österreich und die Verbindungen zu seinem Heimatland, in dem er studiert habe, sozialisiert worden sei und zu dem er familiäre Anknüpfungspunkte habe, gegenübergestellt. Weiters wurde berücksichtigt, dass der Revisionswerber sich bei allen Integrationsschritten seines unsicheren Aufenthalts bewusst sein habe müssen und nicht darauf vertrauen habe dürfen, in Österreich verbleiben zu können. Dass sich das BVwG bei dieser Abwägung insgesamt von den Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entfernt hätte, vermag die Revision, nicht aufzuzeigen.

21

In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 18. September 2024

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024180233.L00

**Im RIS seit**

22.10.2024

**Zuletzt aktualisiert am**

05.11.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)